

Betreff: Neuausrichtung der Immissionswerte / Ö-Normen für Straßenbahnen im Eisenbahnrecht; Petition an Bundesregierung und Nationalrat



A-8010 Graz-Rathaus
Telefon: (0316) 872-2120
Fax: (0316) 872-2129
email: spoe.klub@stadt.graz.at
www.graz.spoe.at
DVR: 0828157

DRINGLICHER ANTRAG

**an den Gemeinderat
eingebracht von Frau Gemeinderätin Anna Robosch
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 14. Juni 2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sprach man im Jahr 2007 über den damals beschlossenen Ankauf der 45 Variobahnen um insgesamt 97,5 Millionen Euro noch von einem „optimalen Ergebnis“ nach einer „bestens vorbereiteten Ausschreibung“, hält sich mittlerweile aus vielerlei Gründen – von Gleisauweitungen bis Gehsteigverschmälerungen – der Jubel mehr als in Grenzen. Denn von „optimal“ kann keine Rede sein: Seit Jahren laufen AnrainerInnen an Straßenbahntrassen wegen der Erschütterungen und des großen Lärms der Variobahn Sturm – die mit dem wenig freundlichen Beinamen „Donnervogel“ versehene Straßenbahn, laut einer Münchner Tageszeitung sogar Donnerwalze genannt, darf in Graz nicht überall und jederzeit fahren; und dort, wo sie unterwegs sein kann, fühlen sich viele der unmittelbaren AnrainerInnen trotz aufwändiger Adaptierungen, trotz teils umfassender Trassensanierungen in ihrer Wohnqualität schwerst beeinträchtigt. Denn, und diese Meinung vertreten etliche Fachleute, diese Straßenbahn sei aufgrund von Gewicht, Beschaffenheit etc. für einen innerstädtischen Raum wie Graz mit engen Radien, vielen Kurven, dichtem Verkehr und herkömmlichen Trassen weniger geeignet, da diese Bauart bei diesen Rahmenbedingungen fast zwangsläufig zu deutlich höheren Lärmbelastungen und Erschütterungen führe.

Wobei auf den entscheidenden Punkt bereits im Jahr 2015 in diesem Gemeinderat hingewiesen wurde: Gemäß Österreichischen Eisenbahnrechts, für das auch Straßenbahngenehmigungen zur Anwendung kommen, gibt es in Hinblick auf Immissionen klar definierte Ö-Normen. Die Variobahn erfüllt diese. Allerdings: Diese Normen, Kriterien und Richt- bzw. Grenzwerte unterscheiden nicht zwischen einer Eisenbahn und einer Straßenbahn. Was absolut unverständlich ist: Denn Schienenfahrzeug ist nicht gleich Schienenfahrzeug – so wie Ball nicht gleich Ball ist. Ein Tischtennisball ist etwas anderes als ein Medizinball, und eine Straßenbahn ist ebensowenig eins zu eins mit einer Eisenbahn gleichzusetzen.

Hier den Hebel anzusetzen, wäre dringend notwendig: Denn nicht sein kann, dass – wie jetzt im Fall der Variobahn - die Erschütterungs- und Sekundärschall-Immissionen laut Gutachten zwar höher sind als jene der „alten“ Vorgänger-Trams wie Cityrunner, aber AnrainerInnen dennoch diese deutlichen Mehrbelastungen in Kauf nehmen müssen, weil diese „dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn“ entsprechen; und dieser „Persilschein“ entspringt eben genau daraus, dass im Eisenbahngesetz nicht unterschieden wird zwischen Straßenbahnen und Eisenbahnen.

Gerade in Hinblick darauf, dass Graz in den nächsten Jahren Ersatz für den – zum Glück wesentlich immissionsärmeren – Cityrunner benötigt, gleichzeitig aber alles getan werden müsste, um zu verhindern, dass im Zuge der nächsten Tram-Neuanschaffungen nicht wieder vergleichbare Problematiken wie jene mit der Variobahn auftreten, wäre eine Änderung des Eisenbahngesetzes dringend notwendig. Und zwar insofern, als in Bezug auf Immissionen, Grenzwerten und Kriterien zwischen Straßenbahnen und Eisenbahnen unterschieden wird; dies auch in dem Sinn, dass die GrazerInnen mit der nächsten Straßenbahngeneration Trams erleben sollen, die nicht laut polternd an ihren Wohnungen vorbeirumpeln und Gläser zu klirren bringen, sondern die als attraktive Öffis gerne gesehen, aber wenig gehört und gespürt werden.

In diesem Sinne stelle ich namens der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion den

dringlichen Antrag:

Die österreichische Bundesregierung und insbesondere Infrastrukturminister Dr. Norbert Hofer mögen im Sinne des Motivenberichts im Petitionswege ersucht werden,

1. insofern eine Novellierung des Eisenbahngesetzes in Angriff zu nehmen, als im Eisenbahngesetz im Zulassungsverfahren hinsichtlich der Grenzwerte, Kriterien und Ö-Normen eine Unterscheidung zwischen Straßenbahnen und Eisenbahnen vorgenommen wird und
2. Straßenbahnen speziell betreffend Begrenzung der Luftschallemissionen und Erschütterungsemissionen ein eigenes Regelwerk erhalten, um damit sicherzustellen, dass diese Fahrzeuge auch wirklich dem Stand der Technik entsprechen, wobei
3. auch aus Sicherheitsüberlegungen im Sinne der Fahrgäste eine Begrenzung der für Traminassenden beim Fahrbetrieb auftretenden relevanten Beschleunigungsstöße festzulegen wäre und
4. bei der Novellierung des Eisenbahngesetzes auf die Erfahrungen aus Graz zurückzugreifen und ExpertInnen des Hauses Graz und der BI-Straßenbahnwohner_Innen in die Vorbereitungen einzubeziehen.